SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 2, 1. ÄNDERUNG, FÜR DAS EIGENHEIMGEBIET „MÜHLENBLICK I“

SÜDLICH DER DOBERANER STRASSE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG AM WIESENGRUND IN KÜHLUNGSBORN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Bekanntmachung der Fassung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I. S. 2141) berichtigt am 16. 01. 1998 (BGBl. I S. 137) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. 05. 1998 (GVO Bl. M-V S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 29. 04. 1999 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung, für das Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“, südlich der Doberaner Straße, nördlich der Bebauung am Wiesengrund in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

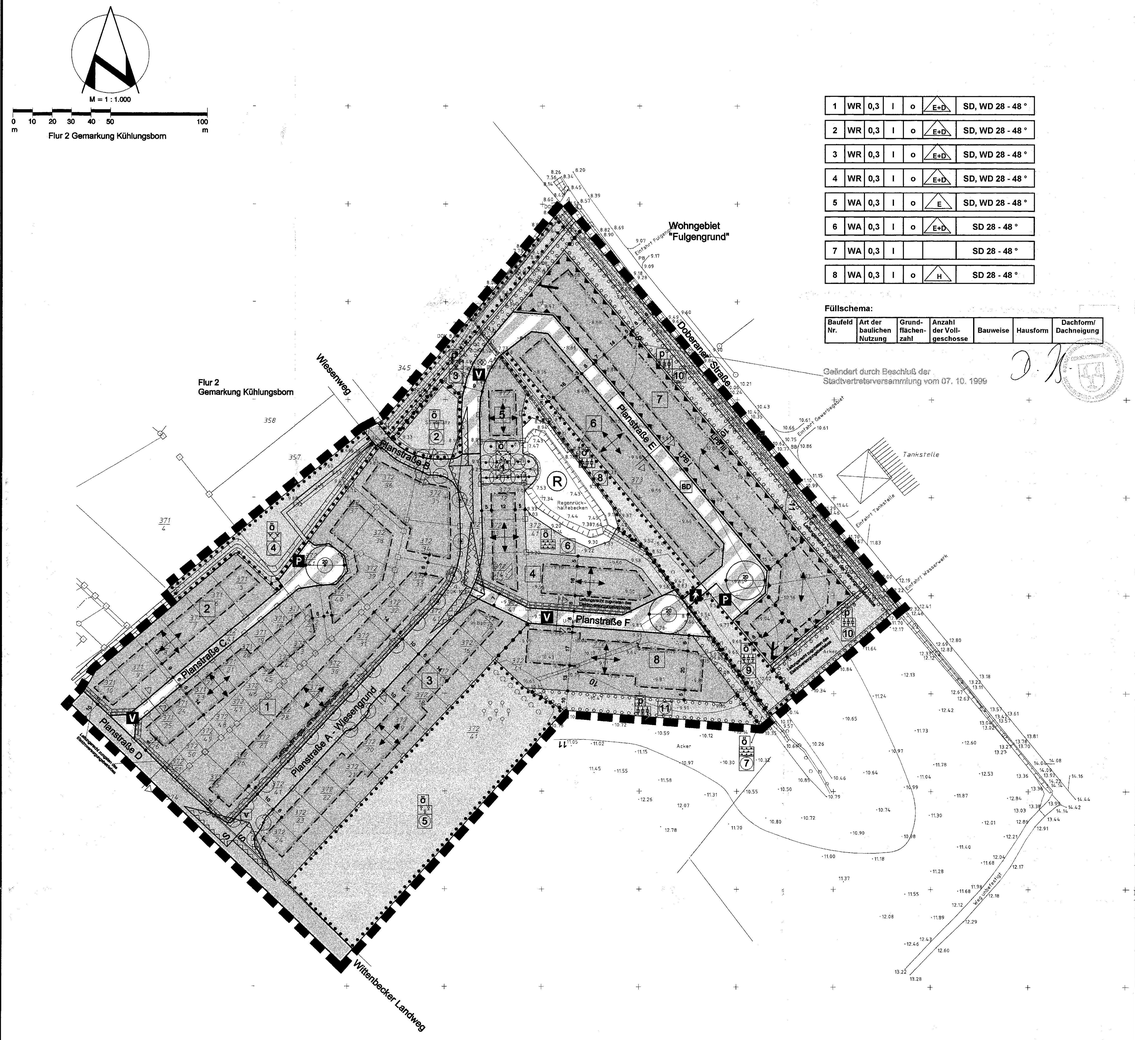

1	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
2	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
3	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
4	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
5	WA	0,3	I	o	E	SD, WD 28 - 48 °
6	WA	0,3	I	o	E+D	SD 28 - 48 °
7	WA	0,3	I			SD 28 - 48 °
8	WA	0,3	I	o	H	SD 28 - 48 °

Füllschema:

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform/ Dachneigung

Geändert durch Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 07. 10. 1999

empfohlene Straßenquerschnitte
M 1: 100 Maße in m

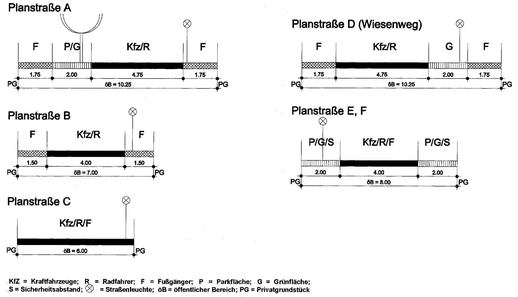

Kfz = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsabstand; = Straßenleuchte; öB = öffentlicher Bereich; PG = Privatgrundstück

Koordinierung:	Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Stadtbauamt Ostseeallee 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn
Kartengrundlage:	Lageplan, M. 1:1000 Vermessungsbüro Wieck, öBVI Ostseeallee 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn Tel.: 038293 / 642-0, Fax: 038293 / 642-35
Planverfasser Bebauungsplan:	Blanck Architektur - Stadtplanung - Landespflege - Verkehrswesen Regionalentwicklung - Umweltschutz Großschrieberstraße 23, 23966 Wismar Tel.: 03841 / 200046, Fax: 03841 / 251883
Planverfasser Bebauungsplan - 1. Änderung:	Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Anbauverbotszonen Dr.-Ing. Frank Mohr Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ald Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242080, Fax.: 2420811

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen **Erläuterung** **Rechtsgrundlage**

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Reine Wohngebiete WR (§ 3 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
H nur Hausgruppen zulässig
E nur Einzelhäuser zulässig
E+D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD Satteldach
WD Walmdach
Baulinie
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
P Öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
V Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:
R Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

ö öffentliche Grünflächen
p private Grünflächen

Zweckbestimmung:
Parkanlage
Spielplatz
Wiesenfläche
Schutzgrün
naturnahe Grünflächen
Streuobstwiese

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

S Sichtdreieck

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen

Firstrichtungen

Firstrichtungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BD Bodendenkmalfundstelle (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III. KENNZEICHNUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

10,99 vorhandene Höhe nach HN
2 Nummer des Baufeldes, hier: 2
1 Nummer der Grünfläche, hier: 1
vorhandene Flurstücksgrenze
372/47 Flurstücksbezeichnung
20 Bemaßung (z.B. 20 m)
Höhenlinie, voller Meter
Schnittführung
LPB Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109
vorhandene hochbauliche Anlage

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen **Rechtsgrundlage**

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur im Abstand von mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Höchstzulässige Wohnungsanzahl: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

3. Im Plangebiet sind pro selbstständigem Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen, pro Doppelhaus nicht mehr als 4 Wohnungen, zulässig.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke): § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.

Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, daß Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.

6. Je Hauptwohnung sind zwei Pkw-Stellplätze, je Einliegerwohnung ist ein weiterer Pkw-Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

7. Leitungsrechte umfassen die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baumpflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.

Grünordnung: § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a, b und Abs. 1a BauGB

8. Die mit dem Pflanzgebot belegten öffentlichen und privaten Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in einer stufig aufgebauten Heckenform anzulegen. Dabei sind die Flächen in Reihen parallel zur Längsseite auf Lücke zu bepflanzen.
Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m², 1 Baum (Überhälter) je 30 m²
Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
Bäume (Heister 2 x verpflanzt, mit Ballen 200-250 cm hoch):
Esche, Winter-Linde und Stiel-Eiche
SträucherGroßgehölze (2 x verpflanzt, 4/5 Triebe, 100-150 cm hoch):
Feld-Ahorn, Haselnuß, Hainbuche, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Holz-Apfel, Schlehe, Eberesche, Salweide, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball

9. Park- und Stellplätze sind aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen (Schotterrasen, Betonrasensteine, Rasenfugenpflaster, Sickerpflaster)

10. Entlang der Planstraßen sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen:
Planstraßen D, E, F: Schwedische Mehlbeere
Planstraße C: Gefüllttblühende Roßkastanie
Straßenbegleitgrün: Schneebeere, Fingerstrauch

11. Die ausgefallenen Alleebäume sind in einem Abstand von ca. 15 m entlang der Doberaner Straße art- und sortengleich zu ersetzen.

12. Die mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche“ ausgewiesenen Flächen sind als extensive Wiesen anzulegen.
Diese Flächen sind als Landschaftsrasen anzulegen und nicht zu düngen. Die weitere Artenzusammensetzung bleibt weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen.
Pflege: 1. Jahr 3 x mähen, ab dem 2. Jahr 2 x mähen; das Schnittgut darf nicht auf den Flächen verbleiben.

13. Die mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ ausgewiesene Fläche ist unter dem vorhandenen Obstbaumbestand als extensive Wiese anzulegen.
Die Anlage und Pflege wie in Punkt 12.

14. Die in der Planzeichnung dargestellten naturnahen öffentlichen Grünflächen (Nr. 3 und 4) sind extensiv zu nutzen. Die Fläche ist mit einer Initialpflanzung bzw. -saat zu versehen und dann der Sukzession zu überlassen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

15. Die entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.
Als Ausgleichsmaßnahmen gelten:
1. die Bereitstellung und Herrichtung der Ackerfläche als Anpflanzungsfläche für Gehölze in Form von Schutzgrün, auf der vollen Breite des Anliegergrundstückes - gem. Nr. 7
2. die extensive Bewirtschaftung einer neu anzulegenden Wiese unter der Obstgehölzfläche - gem. Nr. 13
3. die privaten Grünflächen - gem. Nr. 8

Auf Grund der zwei Realisierungsabschnitte gelten auch getrennte Zuordnungen der Ausgleichsmaßnahmen:

Realisierungsabschnitt	Baufeld	Ausgleichs-Grünfläche	Kostenumfang
A	4 und 8	11 und 5	33.410,00 DM
B	6 und 7	10	62.380,00 DM

Die Kosten für die Sammelausgleichsmaßnahmen und die Realisierung können entsprechend der Realisierungsabschnitte auf die Verursacher bzw. Erschließungsträger umgelegt werden.

Immissionsschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

16a. Gebäude innerhalb des Baufeldes 7 sind nur mit einer Firstausrichtung gemäß Planzeichnung zulässig. Der bauliche Abstand zwischen zwei Einzelhäusern innerhalb des Baufeldes 7 soll nicht mehr als 10 m betragen. Die Baulücke zwischen zwei Einzelhäusern ist durch ein 4 m hohes Hindernis mit einer Mindestschalldämmung von R'w = 25 dB(A) zu schließen. Nebenanlagen und Garagen, die dem Schallschutz dienen, sind zwischen Baulinie und Grundstücksgrenze zulässig.

16b. Die Außenbauteile schützenswerter Räume sind bezüglich ihres resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes „erf. R'w,res“ so auszulegen, daß die Forderungen der DIN 4109 erfüllt werden. Die Festlegung des lärmpegelbereichsabhängigen, resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes „erf. R'w,res“ soll auf der Grundlage der Tabelle 8 der DIN 4109 erfolgen.

16c. Im Baufeld 7 sind folgende Lärmpegelbereiche einzuhalten:
LPB III / 61 - 65 dB(A): an den Fassaden und Dächern in Richtung Doberaner Straße an den Giebelflächen und an den Giebeldreieckspflächen des Daches.
LPB I / bis 55 dB(A): an den Fassaden und Dächern in Richtung Planstraße E.

16d. *gestrichen* Geändert durch Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 07. 10. 1999

Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB

17. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) im Plangebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf die Fahrbahnmitte der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen im Winkel von 90°, ausgehend von der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, nur im Umfang bis zu +/- 0,70 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher auszubilden.

18. Die Höhe Oberkante Erdgeschoßfußbodenhöhe darf im Baugebiet max. 0,50 m über Niveau der erschließenden Straße liegen. Vorhandene Gebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

19. Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstückes dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand.

Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

20. Im Plangebiet sind nur rote bis rotbraune Dacheindeckungen zulässig.

21. Die beiden Hälften eines Doppelhauses sind nur in einheitlicher Material- und Farbwahl für die Außenwände und die Dachhaut zulässig.

22. Einfriedungen müssen von den Straßenbegrenzungslinien mindestens 0,5 m Abstand einhalten.
Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind nur mittels Heckenpflanzungen als Hainbuchen- oder Feldahornhecken im Kombination mit senkrechten Holzstaketen, diese jedoch deutlich untergeordnet, zulässig.
Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

HINWEISE:

A In der als Bodendenkmalfundstelle gekennzeichneten Fläche muß im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der bekannten und der aufgrund der topografischen Situation zu erwartenden Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 01. 1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 03. 1998 (BGBl. I S. 502), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 10. 06. 1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der „Ostseezeitung“ am 14. 07. 1993 erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. 08. 1996 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 29. 08. 1996 gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

3. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19. 02. 1997 Az: VIII 231b-512.113-51.042 (2) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

4. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 24. 04. 1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. 06. 1997 Az: VIII 231b-512.113-51.042 (2) bestätigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

5. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08. 07. 1997 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08. 07. 1997 in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

6. Am 11. 12. 1997 hat die Stadtvertreterversammlung beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

7. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist nach § 3 Abs. 1 BauGB am 22. 09. 1998 durchgeführt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

8. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. 10. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

9. Die Stadtvertreterversammlung hat am 08. 10. 1998 den Entwurf in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

10. Die Entwürfe in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26. 10. 1998 bis zum 30. 11. 1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15. 10. 1998 in der Ostseezeitung bekanntgemacht worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

11. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes am 29. 04. 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. 04. 1999 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung, wurde mit Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 29. 04. 1999 gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist mit Schreiben vom 31. 05. 1999 dem Landrat des Landkreises Bad Doberan gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzbuchausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) angezeigt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 31. 05. 1999 (Siegel) Hinz Bürgermeister

14. Die Maßgabe des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 05. 08. 1999 wurde durch den satzungsändernden Beschluß (Beitrittsbeschluß) der Stadtvertreterversammlung vom 07. 10. 1999 erfüllt. Die Erfüllung der Maßgabe wurde am 16. 11. 1999 bestätigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 18.01.2000 (Siegel) Hinz Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung in der Fassung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 18.01.2000 (Siegel) Hinz Bürgermeister

16. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes in der Fassung der 1. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.01.2000 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.01.2000 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die seit 08. 07. 1997 rechtskräftige Satzung außer Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 18.01.2000 (Siegel) Hinz Bürgermeister

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, M. 1 : 5.000 mit gekennzeichnetem Plangeltungsbereich

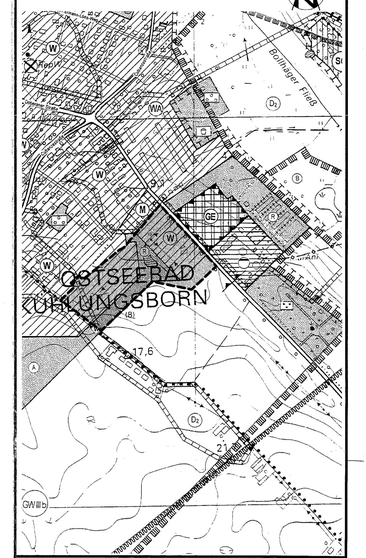
Rostocker Straße
Rostocker Straße
Rostocker Straße
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Doberaner Straße
Doberaner Straße
Doberaner Straße
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Rostocker Straße
Rostocker Straße
Rostocker Straße
Doberaner Straße
Doberaner Straße
Doberaner